

Nicht GoBD/GDPdU konforme SHARP Kassenmodelle

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 hat das Bundesfinanzministerium die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht. Daraus ergibt sich u.a. die Pflicht, dass die eingesetzten Geräte und Daten GoBS- und GDPdU-konform sein müssen. Weiterhin besteht die Pflicht zur Speicherung und Archivierung der Kassendaten für 10 Jahre*. Das Bundesfinanzministerium hat am 14.11.2014 das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Die GoBD gelten seit dem 1.1.2015 und lösen die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“, das „FAQ zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ sowie die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ ab.

Die SHARP Modelle

XE-A 101,-102,-107,-113,-201,-202,-203,-212,-213,-301,-303

ER-A 310,-330,-410,-420,-430,-440 (S),-450(S),-460,-470,-490,-510,-550,-570,-610,-650,-670,-750,-770,-771

UP-600,-700,-3500SC (Smart Card Version),-5300,-5350,-5900 sowie UP-X 300

haben leider keine Möglichkeit, die gespeicherten Daten auf einen externen Datenträger zu übertragen. Aus diesem Grund gibt es bauartbedingt keine technische Möglichkeit, die Daten den Finanzbehörden in dem geforderten Format („Audicon Idea-Schnittstelle“) zur Verfügung zu stellen.

Nach Auskunft des BMF können jedoch „Geräte, die bauartbedingt die im o.g. BMF-Schreiben niedergelegten Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen, auch weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 erworben und eingesetzt werden. Der Steuerpflichtige muss aber auch in diesen Fällen technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführen, die in dem o.g. BMF-Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen ausgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 09. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden*.

*) Weitere Informationen zu GoBD/GDPdU erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater und/oder unter www.bundesfinanzministerium.de.

Hinweis: Sharp kann und darf mit diesen Informationen keine steuer-, oder rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt, wenn Sie weitere Informationen benötigen.